Schriftliche Festsetzungen

zu den Änderungen Nr. 2 - 7

des Bebauungsplanes Nr. 1

"Schevenhütte "

Diese Schriftlichen Festsetzungen sind gem. § 9 (1) BBauG i.d.F. vom 23.6.6o (BGBl I, S. 341) Planbestandteil der Änderungen Nr. 2 - 7 und nehmen auf die folgenden Bestimmungen und Verordnungen als Ermächtigungsgrundlage bezug:

a) § 9 (2) Bundesbaugesetz (abgekürzt: BBauG) i.d.F. vom 23.6.6o (BGBl I, S. 341);

b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (abgekürzt: BauNVO) i.d.F. vom 25.5.62 (BGB 1 I, S. 427);

c) §. lo3 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (abgekürzt: BauONW) i.d.F. vom 25.6.62;

d) Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (abgekürzt: GarVO) i.d.F. vom 23.7.62.

Ew wird festgesetzt:

1. ~~Die Baugestaltung gem. Ziff. 2 des Erläuterungsberichtes vom 5.9.6o wird für die Änderungen Nr. 2 - 7 unverändert übernommen.~~

2. Gem. § ~~14 (16~~ 23(5) BauNVO wird bestimmt, daß die Nebenanlagen innerhalb der überbaubaren Flächen unterzubringen sind. ~~Außerhalb der überbaubaren Flächen vorgesehene Anlagen müssen der Gemeinde begründet werden. Sie behält sich das Recht vor, unter Beachtung des Gesamtbildes über den Antrag zu entscheiden.~~

Mausbach, den 6. Juni 1967

Bürgermeister

Ratsmitglied